

Hauptamt

Datum: 2011-11-17

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr.
B-5364/2011

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport	30.11.2011
Hauptausschuss	06.12.2011
Stadtverordnetenversammlung	13.12.2011

Titel:

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Schulbezirke der Grundschulen der Stadt Luckenwalde vom 01.02.2006

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die 2. Änderungssatzung vom . .2011 zur Satzung über die Schulbezirke der Grundschulen der Stadt Luckenwalde vom 01.02.2006

Finanzielle Auswirkungen: [nein]

Gesamt			Produkt
-aufwendungen	[nein]	EUR	21100
-auszahlungen	[nein]	EUR	
Auswirkung Folgejahre:	[nein]	EUR	

Bestätigung Kämmerin/Abt.-Ltrn. Haushalts- und Geschäftsbuchhaltung:

Veröffentlichungspflichtig

Bürgermeisterin

Amtsleiter

Erläuterung/Begründung:

Zu 1.

Verwaltungsintern haben die vorbereitenden Planungen zur Sanierung des Schulgebäudes Frankenstraße 12 begonnen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass in den zur Verfügung stehenden Räumen sowohl die Grundschule als auch ein Teil des Hortes Platz finden müssen. Durch die Grundstückssituation und die Gebäudestruktur ist eine Erweiterung des Raumangebotes nicht möglich. Im Gegenteil werden bisher z.B. als Unterrichtsraum genutzte Räume zukünftig z.B. für Sanitäranlagen und Flure benötigt.

Derzeit werden in der Ernst-Moritz-Arndt-Grundschule 159 Schüler in 6 Regelklassen der Jahrgangsstufe 2 bis 6 und zwei Flex-Klassen in den Jahrgangsstufen 1 und 2 beschult. Entsprechend Bescheid des Landesjugendamtes vom 14.10.2011 sind 125 Plätze für den Hort Regenbogen genehmigt. Im Hortgebäude sind 46 Plätze genehmigt, die weiteren Räume müssen im Schulgebäude nachgewiesen werden. Die Belegung beträgt derzeit 115. Im Schulgebäude werden 2 Räume ausschließlich und 5 in Doppelnutzung mit der Schule genutzt.

Die Vorplanung des Ingenieurbüros Nanut vom September 2011 weist nach, dass nach der Sanierung bei einem einzügigen Schulbetrieb und der daraus resultierenden Höchstschülerzahl von 180 Schülern sowie einem anzunehmenden Bedarf von maximal ca. 120 Hortplätzen weiterhin eine Doppelnutzung von bis zu zwei Klassenräumen notwendig wäre, da hier 53 Hortplätze nachzuweisen wären. Endgültig entscheidet hierüber das Landesjugendamt im Betriebserlaubnisverfahren, das nach der Gebäudesanierung zu durchlaufen ist. Die Verwaltung sieht dies als eindeutigen Beleg, dass ein Grundschulbetrieb an diesem Standort zukünftig ausschließlich einzügig geführt werden kann. Die Ernst-Moritz-Arndt-Grundschule wird wegen des begrenzten Raumangebotes bereits seit einigen Jahren nicht mehr durchgängig zweizügig geführt.

Die Einzigigkeit dieser Grundschule erscheint erforderlich, da bei einer weiter bestehenden Zweizügigkeit die mittelfristige Planung durch folgende Faktoren außer Kraft gesetzt werden könnte:

1. 2011 zeigte sich, dass durch die Organisationsform Flex trotz einzügiger Einschulung in 2009 die Übergangszahl in die Jahrgangsstufe in 3 größer als 30 war. Dadurch mussten in der dritten Jahrgangsstufe 2 Klassen gebildet werden. Die hierfür ggf. notwendigen Räume sind in den Planungsunterlagen nicht darstellbar. Sollte es zukünftig erneut zu einer entsprechenden Konstellation kommen, so müssten einzelne Schüler beim Übergang in die Jahrgangsstufe 3 in eine andere Schule versetzt werden.
2. Die jeweils zuständige Schule hat die Stadt Luckenwalde mit der Schulbezirkssatzung festgelegt. Im Rahmen des Einschulungsverfahrens haben die Erziehungsberechtigten die Möglichkeit, den Besuch einer nicht zuständigen Schule für ihr Kind zu beantragen. Durch eine verstärkte Anwahl der Ernst-Moritz-Arndt-Grundschule im Rahmen des § 106 (4) BbgSchulG könnte die Zahl der Einschulungen eine Zweizügigkeit in der Eingangsstufe erzwingen. Dieses Verfahren obliegt dem Staatlichen Schulamt in Wünstorf und ist damit dem Wirkungsbereich der Stadt entzogen.

Um die beabsichtigte Einzigigkeit der Grundschule in der Frankenstraße 12 zu erreichen wären zwei Wege möglich:

1. Einzigigkeit der Ernst-Moritz-Arndt-Grundschule.
2. Zusammenfassung der Ernst-Moritz-Arndt-Grundschule mit einer anderen

Grundschule in Trägerschaft der Stadt Luckenwalde. Dies erfordert gemäß § 104 (1) S. 2 BbgSchulG die Auflösung beider Schulen und die Gründung einer neuen Schule.

Der Zusammenschluss könnte schulorganisatorische Vorteile bieten, da der Lehrereinsatz optimiert werden könnte und die vorhandenen Fachräume effektiver auszulasten wären. Dies würde voraussetzen, dass alle 5ten und 6ten Klassen nicht am Standort Frankenstraße beschult würden. Andererseits ergibt sich aus der daraus resultierenden Zunahme der Beschulungen bis zur 4ten Jahrgangsstufe am Standort Frankenstraße 12 ein erweiterter Hortbedarf, der an diesem Standort nicht realisiert werden kann.

Die Festlegung auf eine Einzügigkeit der Ernst-Moritz-Arndt-Grundschule berührt die bestehende Schullandschaft nur geringfügig und die in § 7 BbgSchulG geforderte Selbstständigkeit der Schule wird nicht beeinträchtigt.

In Abwägung der beiden genannten Möglichkeiten erscheint der einzügige Betrieb der Ernst-Moritz-Arndtschule zweckmäßig und kostenneutral.

Über die Zügigkeit einer Schule entscheidet gemäß § 104 BbgSchuG i.V.m. § 39 BbgKVerf der Schulträger. Zu beachten sind hierbei die Regelungen zur Mindestzügigkeit. Im § 103 (1) S. 3 wird für Grundschulen festgelegt, dass diese einzügig betrieben werden können. Derzeit wird die Schule in der Schulentwicklungsplanung zweizügig geführt.

Die Entscheidung zur Zügigkeit einer Schule ist Teil der Schulentwicklungsplanung. Gemäß § 91 (3) Punkt 2 BbgSchulG ist die Schulkonferenz anzuhören. Der Protokollauszug der Schulkonferenz der Ernst-Moritz-Arndt-Grundschule vom 28.11.2011 liegt als Anlage bei.

Zu 2.

Mit den Drucksachen B-4685/2008, B-5209/2010 und B-5210/2010 hat die Stadtverordnetenversammlung einige Teilstücke bestehender Straßen umbenannt. Diese Veränderungen sollen nun im Straßenverzeichnis der Satzung über die Schulbezirke der Grundschulen der Stadt Luckenwalde berücksichtigt werden.

Mit diesem Beschluss ist für die einzelnen Grundstücke keine Änderung der Zuordnung zu einer Grundschule verbunden, die Mitwirkung der Schulkonferenzen der Grundschulen ist deshalb entbehrlich.

Anlagen:

- Die 2. Änderungssatzung vom . .2011 zur Satzung über die Schulbezirke der Grundschulen der Stadt Luckenwalde vom 01.02.2006
- Stellungnahme der Schulkonferenz der Ernst-Moritz-Arndt-Grundschule

2. Änderungssatzung vom